

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht des
Kantons Schwyz
Herr Verwaltungsgerichtspräsident
lic. jur. Werner Bruhin
Postfach 2266
6431 Schwyz

Es ist "tragisch", was für ein Aufwand wegen einer nachweislich korrupten Ausgleichskasse Schwyz notwendig ist!

EINSCHREIBEN

Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schwyz vom 22. Juni 2011 – Gegenstand: Einsprache gegen die ablehnenden EL-Verfügungen vom 23.11.10 und 25.11.10

Brunnen, den 5. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Richter
Sehr geehrter Herr Gerichtsschreiber

Nachfolgend erhebe ich fristgerecht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schwyz vom 22. Juni 2011 (Erhalt 24. Juni 2011) resp. gegen die mit diesem verbundenen vorgängigen Verfügungen der Ausgleichskasse Schwyz vom 23.11.10 und 25.11.10 mit Bitte um Beizug der Vorakten.

Begründung

Es ist wichtig, dass solches dem Gericht gebetsmühlenartig immer wieder in Erinnerung gerufen wird, damit man nicht vergisst und aus gravierenden Fehlentscheiden der Vergangenheit lernt!

Vorbemerkung: Mit einer Falschschatzung von mehreren hunderttausend Franken durch die Kant. Güterschatzungskommission im Zusammenhang mit meinem Elternhaus Alte Brauerei im Jahre 1998, 2005 medizinischer Ferndiagnose (ohne den „Patienten“ zu kennen, ja ihn je gesehen zu haben) durch Bezirksarzt III Dr. med. Gregor Lacher nach den Wünschen einer Schwyzer Gemeindebehörde, im Jahre 2008 willkürliche juristische Aushebelung von situationsbedingten Leistungen etc. habe ich gedacht, das Mass an Verwaltungswillkür sei allmählich erschöpft. Irrtum! Wenn es um korruptes Verhalten geht, darf man den behördlichen Einfallsreichtum nie unterschätzen. Spielt die Justiz dann dabei auch noch mit – ja dann wird's erst recht spannend!

Um was geht es heute und vorliegend?

Am 25. Oktober 2010 habe ich meine geliebte Ehefrau [REDACTED] geheiratet. Noch am selben Nachmittag gingen meine Frau und ich zur Ausgleichskasse Schwyz und meldeten dort unsere Heirat. Ich wies die zuständige Sachbearbeiterin Frau G. Schnüriger

höflich darauf hin, dass die EL nun dem neuen Zivilstand (Verheiratung) entsprechend anzupassen resp. auszusahlen sei. Eigentlich eine klare und „logische“ Sache. Zusätzliche verlangte ich die notwendige KVG-Prämienverbilligung für meine Ehefrau. Falls es Fragen gäbe, würden wir diese gerne beantworten.

Frau Schnüriger, Sachbearbeiterin bei der AKSZ, meinte, die angepasste Verheirateten-EL würde „falls möglich noch im November 2010“ ausbezahlt; falls dies administrativ nicht mehr möglich sei, erfolge später eine Nachzahlung der Differenz (Treu und Glauben!). Frau G. Schnüriger gab sich korrekt. Nichts liess damals vermuten, dass die Ausgleichskasse Schwyz sich plötzlich so *korrupt* und *abwegig* verhalten würde.

Um ja alles richtig zu machen, suchten meine Ehefrau [REDACTED] und ich am selben Nachmittag des 25. Oktober 2010 auch noch die AHV/IV-Zweigstelle Ingenbohl an der Parkstrasse 1 (Gemeindeverwaltung), 6440 Brunnen, auf. Dort informierten wir den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Kilian Schelbert, über unsere Heirat, um ja auch auf Gemeindeebene „alles richtig gemacht zu haben“. Denn besonders meiner Frau [REDACTED] geht Korrektheit über alles. Sie will, dass wir „nirgends Probleme haben“.

Soweit so gut.

Danach...

Später (d.h. nach dem 25.10.10) kamen dann Fragen/Schreiben von der Ausgleichskasse (G. Schnüriger), welche wir alle wahrheitsgemäss beantworteten (siehe Vorakten). Behörden sind in solchen Fällen auf die Mitwirkung von Personen angewiesen. Auch das ist klar.

[REDACTED] trafen dann die absurden, frei erfundenen und völlig abwegigen (der Realität *nicht* entsprechenden!) Verfügungen der Ausgleichskasse Schwyz vom 23.11. und 25.11.10 ein. **Dazu ist grundsätzlich nicht mehr zu sagen, als was ich bereits in meiner Einsprache vom 2. Dezember 2010 an die Ausgleichskasse Schwyz geschrieben habe: Sie können nicht einer Studentin ohne Einkommen, welche sich seit dem 15. September 2010 in der Schweiz befindet, willkürlich ein Einkommen von rund Fr. 50'000.— unterstellen!**

Die Rechtsverdreherin, pardon *Rechtsvertreterin*, der Ausgleichskasse Schwyz meint hingegen, dies sei möglich. Selbstverständlich, insofern ist ihr „Recht“ zu geben: In einem korrupten Staat mit korrupten Beamten und dazu passender Justiz ist (fast) alles möglich. Hitler, Stalin, Mussolini etc. waren zwingend auf solche Beamte und Richter angewiesen. Die heutige Schweiz auch?

FAKTEN aus der Vergangenheit!

Einschub: Ist das Schwyzer Verwaltungsgericht unter ihrem aktuellen Präsidenten unfehlbar?

1. Der damalige Falschschatzer der kant. Güterschatzungskommission *Werner Betschart, Lauerz*, setzte für die elterliche Liegenschaft Alte Brauerei einen Phantasiepreis von Fr. 1,602 Mio. ein. Dieser lag rund Fr. 600'000.— über dem realistischen Steuerwert von Fr. 1'000'000.—, der im Übrigen auch dem Schätzungswert von Karl Schönbächler, BSS Architekten, Schwyz entsprach.

In der leider immer wieder anzutreffenden behördenschützenden Art des Schwyzer Verwaltungsgerichts wurden die Fr. 1,6 Mio. als "rechtens" taxiert und *damit der Grundstein für meinen finanziellen Untergang gelegt*. Seit Kindheit war es mein einziger Wunsch, die Alte Brauerei zu übernehmen und das Lebenswerk meiner Eltern erfolgreich fortzusetzen. Unter den gegebenen Umständen war dies mittel- bis langfristig *illusorisch!*

Ein Profi-Anwalt würde sich hüten, solche brisanten Fakten dem Gericht immer und immer wieder vorzuhalten. Als Bedürftiger habe ich nichts mehr zu verlieren. Ich kann es mir leisten, die Wahrheit zu schreiben! U.B.

Bruhinsche Rechtssprechung war zumindest *mitverantwortlich*, dass dies scheiterte und ich einen finanziellen Megacrash erlitt. Selbstverständlich darf dem mit Wahrheitsverdrehung behördlich widersprochen werden. Festzustellen bleibt jedoch ferner:

2. Dass neben dem zu hohen Schatzungspreis auch der *Ertragswert zu hoch* bewertet wurde. Es wurden Werte eingesetzt, die *nicht der Realität* entsprachen bzw. nachweislich gar nicht erzielt wurden! Auch dies kümmerte Bruhin resp. „sein Gericht“ offensichtlich nicht.

3. Unter den genannten Voraussetzungen standen sowohl die Übernahme wie ein (nie beabsichtigter) Verkauf unter einem schlechten Stern.

Wenn Sie eine überzahlte Liegenschaft haben, wie wollen Sie mittel- bis langfristig die Finanzierung erfolgreich meistern? Sie leben ständig mit einer hohen, kaum tilgbaren Schuldenlast!

4. Obigem kann natürlich mit dem Billig-Argument begegnet werden, dass niemand gezwungen sei, eine elterliche Liegenschaft zum behördlich festgesetzten Preis zu übernehmen. Dem halte ich entgegen, dass *kein Gericht gezwungen ist, unrealistische bzw. nachweislich falsche Schätzungswerte als "rechters" zu taxieren*. Vielmehr sollte es Aufgabe eines Gerichts und dessen Präsidenten sein, in einem solchen Fall den *fairen, tatsächlichen Wert herauszufinden*. In einem solchen Fall wäre Aufwand zu betreiben für einmal sinnvoll.

5. Dem Argument zu begegnen, eine Liegenschaft zu schätzen, sei keine einfache Aufgabe, begegne ich mit der Feststellung, dass der kant. Gebäudefalschschätzer die Alte Brauerei auf Fr. 2'000.— "genau" einschätzte! Offensichtlich hatte diese Flasche von Schätzer eine KMF-Isolation, welche hätte entsorgt werden müssen, als im Gegenteil "werterhöhenden Bestandteil" gesehen und Fr. 2'000.— draufgeschlagen!

6. Dem allfälligen richterlichen Einwand, man dürfe einen kantonalen Falschschätzer nicht als "Flasche" bezeichnen, begegne ich lediglich mit dem Hinweis, dass nicht einmal das Baujahr der Alten Brauerei von "Liegenschaftsfachmann Werner Betschart" der Realität entsprach!

7. Warum erzähle ich (einmal mehr) diese Geschichte? Weil ich hoffe, dass nach der Ära Bruhin aus dem jahrelangen Schwyzer Verwaltungsschutzgericht ein Schwyzer Verwaltungsgericht wird, das faire, sachliche Entscheide trifft. Im Zweifelsfalle sollte für die Ansprüche/Rechte von sozial Schwachen, Behinderten etc. entschieden werden und nicht für die Verwaltung. Heute geschieht in der Regel genau das Gegenteil!

8. Zu den Ereignissen rund um den 9. März 2005 muss ich mich nicht mehr weiter äussern. Meine Meinung zu menschenrechtswidrigen Handlungen (Heuchlerischer "FFE-Tourismus", um Behörden von "Problemen" zu entlasten) ist bekannt. Dass man eine (...) von Schwyzer Bezirksarzt sowie einen eingebildeten, mafiosen Schwyzer Fürsorgepräsidenten politisch (teil-)schützt, dafür habe ich selbst 6 Jahre nach dem Ereignis noch *kein* Verständnis und werde es *nie* haben!

9. Wenn wir schon bei "kein Verständnis" sind: Ein weiterer Meilenstein Bruhinscher Rechtssprechung war/ist die Aushebelung situationsbedingter Leistungen für Sozialhilfeempfänger. Dafür sollen neu Stiftungen und Fonds aufkommen! Fall ausführlich im Internet beschrieben unter www.urs-beeler.ch/

10. Das Schwyzer Verwaltungsgericht bezeichnet MCS in einem Entscheid als "*schwer fassbares Krankheitsbild*". Wenn man sich auf medizinische Nieten bzw. korrupte Gefälligkeitsgutachter abstützen will, ist verständlich, dass MCS "Probleme" macht und man zu einem falschen oder "diffusen" Ergebnis kommt. Für den medizinisch ausgebildeten MCS-Spezialisten ist diese Krankheit jedoch *einwandfrei* und *klar* diagnostizierbar wie jede andere Krankheit auch! Und ein Tipp: *Wenn man als Gericht in einer Sache nicht sattelfest ist, sollte man sich a) kündigt machen oder b) sich in der Angelegenheit besser gar nicht äussern*.

Es ist schon sehr stossend, wenn ein Gericht wie im Jahre 2005 auf einen korrupten Bezirksarzt und einen mafiosen Fürsorgepräsidenten hört – im Gegensatz dazu Arzteugnisse und Gutachten betr. MCS von Spezialisten *stur ignoriert*. Wie übrigens auch den bahnbrechenden Diätkosten-Entscheid, in dem das Schweizer Bundesgericht MCS im Rahmen der Diätkostenfrage in meinem Fall *anerkennt*. Doch verboht und uneinsichtig wird behauptet, es sei nicht rechtsgenügend erwiesen, dass der Beschwerdeführer an dieser Krankheit leide.

Obiges kommt mir ähnlich vor, als wenn das Gericht behaupten würde, es sei nicht rechtsgenügend ausgewiesen, dass die Erde rund sei. Dann glauben Sie halt weiter, dass die Welt eine Scheibe sei – ich tue es jedenfalls nicht.

Ich wehre mich gegen Ignoranz, Lüge und Dummheit. Auch auf die Gefahr hin, mich in "etablierten Kreisen" unbeliebt zu machen.

11. In der Bibel heisst es "*Richtet nicht, auf dass ihr nicht gerichtet werdet!*" Richter zu sein, masse ich mir nicht zu. Hingegen nehme ich mir das Recht (siehe Ziffern 1-10), *Ankläger* zu sein.

12. Und ich nehme mir ebenso das Recht, stattfindende *Verwaltungs- und Justizwillkür* zu dokumentieren. Siehe www.urs-beeler.ch/

Beeler in Fahrt... Nach Jahren wird Verwaltungsgerichtspräsident Werner Bruhin der Kopf gewaschen.

Obiger Einschub hat mit vorliegender Rechtssache direkt nichts zu tun. Indirekt insofern, weil damit erklärt wird, wie das System aus einem Bürger einen Sozialhilfeempfänger machen kann.

Zurück zu unserem Fall betr. fiktivem bzw. hypothetischem Einkommen – Ein plakatives Beispiel zur Beispiel von Behördenwillkür wäre...

Ehrlich gesagt würde mich eine behördenschützende Ausführung in der Art nicht verwundern: Die Annahme eines hypothetischen Einkommens habe in vorliegender Ausgleichskasse- resp. EL-Sache „eine gesetzliche Grundlage“ und könne „grundsätzlich nicht beanstandet werden“. Deshalb folgendes Beispiel:

Stellen Sie sich folgendes vor: Die Schwyzer Steuerverwaltung schreibt Verwaltungsgerichtspräsident Bruhin, er verfüge über ein geschätztes jährliches Einkommen von rund Fr. 150'000.—. Dieses sei jedoch nur die „halbe Wahrheit“. Tatsächlich sei *davon auszugehen*, dass Ehefrau Bruhin nicht den ganzen Tag zu Hause sitze, sondern einer lukrativen Erwerbstätigkeit nachgehe. Weil Frau Bruhin gebildet sei, sei davon auszugehen, dass sie ein „akademisches Einkommen“ erziele. Dieses werde von der Schwyzer Steuerverwaltung *hypothetisch* mit Fr. 150'000.— beziffert. Begründet wird dies zusätzlich, dass in der Bruhinschen Ehegemeinschaft „partnerschaftliche Parität“ herrsche, also beide Ehepartner etwa gleichviel verdienen würden.

Das Ehepaar Bruhin befindet sich ferienhalber über mehrere Wochen im Ausland. Die Schwyzer Steuerverwaltung vertritt hingegen die Meinung, Bürger müssten für Behörden „immer erreichbar“ sein, die Anwesenheit des Ehepaars Bruhin könne angenommen werden.

Weil in unserem Beispiel jedoch das reale Leben nicht mit der behördlichen Sicht übereinstimmt, geschieht, was nicht passieren sollte: Die Fr. 150'000.— des VGP plus das hypothetische Einkommen der Ehefrau von Fr. 150'000.— = Fr. 300'000.— werden *rechtskräftig*.

Selbstverständlich oder bloss vielleicht: Das Schwyzer Verwaltungsgericht wird obige Argumentation im Argumentations-Schnellschuss möglicherweise als „unbehelflich“ oder weiss was abtun. Ich jedoch frage: **WORIN besteht der objektive Unterschied zwischen dem willkürlichen Verhalten einer Ausgleichskasse Schwyz und dem fiktiven Verhalten einer Steuerbehörde in vorausgegangenem Beispiel?** Darf bloss eine Ausgleichskasse Schwyz mit fadenscheiniger Argumentation aufgrund angeblicher „gesetzlicher Grundlage“ rein willkürlich ein hypothetisches Einkommen erfinden und eine Steuerverwaltung nicht?

Und wenn eine Behörde wie die Ausgleichskasse Schwyz das „Recht“ haben sollte, nach eigenem Gutdünken frei (nicht vorhandene bzw. erzielte) Einkommen festzulegen – wieso sollte dieses „Recht“ nicht auch dem Bürger zustehen? Weil es gesetzlich nicht verankert ist? Brauchen wir also z.B. ein neues Steuergesetz, das in einem Artikel vorsieht, falls ein Steuerpflichtiger bzw. eine Steuerpflichtige betr. dem Ausfüllen der Steuererklärung überfordert sei, solle sie einfach „hypothetische Einkommen und Vermögen“ einsetzen? Nach dem Motto, dies sei besser als „nichts zu schreiben“, weil dann die Behörde von sich aus Einkommen und Vermögen festlegen müssen.

Wie steht es mit der Sorgfaltspflicht? Treu und Glauben? Veranlagungen gemäss den realen Verhältnissen?

Können solche juristischen Grundregeln neu mit etwas Rechtsverdrehung behördlich ausser Kraft gesetzt werden?

An zwei grundsätzlichen Punkten *scheitert* die Argumentation der Ausgleichskasse Schwyz:

Beeler
kennt das
Schwyzer
VG
mittler-
weile
recht gut.

Solches sollte das journalistische Dumm- und Einfaltsblatt "Blick" einmal mit RIESEN-GROSSEN LETTERN bringen, statt von der Stupid-Redaktion künstlich aufgebauschte Fälle, wo nichts dran ist, vgl. die Leerlauf-Story "Hotel-Urs".

- a) Sie erfindet willkürlich ein nie erzielt bzw. nicht erzielbares Einkommen **wider besseren Wissens!** (sämtliche gegenteiligen Belege wurden einfach ignoriert!)
- b) alle noch so abstrusen, dummen, willkürlichen oder Was-auch-immer-Annahmen der Ausgleichskasse Schwyz werden **durch die Realität widerlegt.**

Die Ausgleichskasse Schwyz widerspricht sich selbst und betreibt nichts anderes als Schildbürgerei!

Beispiele:

I) durch die Ausgleichskasse Schwyz selbst, die zum Glück trotz weitreichender interner Korruption doch noch über korrekt funktionierende Teilbereiche zu verfügen scheint.

So wird die Bedürftigkeit mit Schreiben vom 27.12.10 in Zusammenhang mit (nicht selber) zu leistenden AHV/IV-Beiträgen bestätigt, siehe Beilage 1.

II) durch die realen Einkommensverhältnisse (siehe Beilage 2, Definitive Steueranlagungsverfügung 2010 vom 21.6.11.)

III) Aus I und II folgt: Wollte das Schwyzer Verwaltungsgericht in vorliegender Sache der Ausgleichskasse Schwyz „Recht geben“, müsste sie „hypothetische resp. fiktive Verhältnisse“ den tatsächlichen vorziehen!

IV) Würde Variante III in der Rechtspraxis Schule machen, könnten es sich Ausgleichskassen in Zukunft sehr einfach machen: Um ja keine Ergänzungsleistungen mehr auszahlen zu müssen, erfindet man einfach fiktive (hypothetische) Einkommen!

V) Im Falle der Diätkostenauszahlungseinstellung verschickt die Ausgleichskasse Schwyz nicht einmal mehr eine Verfügung, wohl in der Hoffnung, dass der (ehemalige) EL-Bezüger das Ganze „vergisst“. (In meinem Fall werden seit Monaten keine Diätkosten von der EL mehr ausbezahlt. **Dies OHNE Verfügung!**)

VI) Konsequenz aus IV wäre, dass Ergänzungsleistungen faktisch abgeschafft würden – dafür müssen neu Gemeinden finanziell aufkommen!

VII) Was mit einem IV/EL-Bezüger, der sich nicht wehrt? Er lebt künftig nur noch von IV und Sozialhilfe. Die EL fällt weg!

Wenn man sich obige Argumente anschaut, stellt man fest, dass die Ausgleichskasse Schwyz mit ihrer „hypothetischen Darlegung“ doch *alles andere als überzeugend wirkt!*

Auf der anderen Seite muss ich zugeben: Falls die Ausgleichskasse Schwyz vor den Schranken des Schwyzer Verwaltungsgerichts wider Erwarten „Recht“ bekommen sollte, dann interessiert mich wirklich die „juristische Begründung“! Damit würde der Beweis erbracht, dass man Recht in der Praxis *nach Belieben biegen* kann.

Frage zu Punkt 1.2 auf Seite 3

Wenn die Ausgleichskasse Schwyz – trotz im Frühling 2010 erfolgreich durchgeführter EL-Revision (siehe Verfügung vom 30.4.10, Versand 4.5.10) – nachträglich zur Auffassung gelangt, ich hätte *zuviel* EL ausbezahlt bekommen, so macht sich diese angeblichen Zuvielauszahlungen in vorliegender Rechtssache als Rückforderung geltend.

Es stellt sich hier die Frage, ob dies rechtlich überhaupt statthaft ist, zumal die genannte Verfügung vom 30.4.10 bereits ab Juni 2010 **rechtskräftig** wurde! Eine diesbezügliche Stellungnahme des Schwyzer Verwaltungsgerichts wäre in der Sache dienlich. Oder steht es einer Ausgleichskasse Schwyz dennoch frei, nach eigenem Belieben im Nachhinein „Korrekturen“ vorzunehmen?

Auch dieser Punkt ist interessant: Nach einer DEFINITIVEN Verfügung "bessert" die Ausgleichskasse Schwyz nach Monaten (!) nach eigenem Dünken mit einer "internen Verrechnung" nach! Es wäre ja toll gewesen, die kant. Güterschatzungskommission hätte dies im Falle der Alten Brauerei Schwyz auch getan! Dann würde mir die Liegenschaft möglicherweise heute noch gehören!

Setzt man in den einzelnen Sozialhilfe-Budgets dann nachträglich die neuen, tieferen EL-Beträge ein, stimmen logischerweise automatisch auch die monatlichen Sozialhilfe-budgets nicht mehr!

Weniger EL müsste bzw. muss durch mehr WSH ausgeglichen werden, damit die Budgets stimmen!

Nun kommt in einem solchen Fall die Fb Ingenbohl und sagt, für Auszahlungen aus der „Vergangenheit“ sei man nicht zuständig. Wie soll ein Klient trotzdem zu seinem Recht kommen?

Klammer geschlossen)

Ergänzungsleistungsverfügung vom November 2010 (Rückforderung/Verrechnung)

SPEZIELL: Frage zu Punkt 3 auf Seite 3 – Nachzahlung EL für den Zeitraum 1.1.07-31.12.10

Was ist mit diesen „verlorenen“ bzw. von der Ausgleichskasse Schwyz intern verrechneten, **nicht aber an mich direkt ausbezahlt Fr. 1'760.—?**

Die Ausgleichskasse Schwyz schreibt, diesbezüglich hätte ich mich an die Fb Ingenbohl zu wenden.

Am 10. März 2011 schrieb ich bereits einen eingeschriebenen Brief an die Fb Ingenbohl und verlange dort unter Ziffer 1 (Anträge) auf Seite 2 die entsprechenden Fr. 1'760.—.

(Beweisdokument unter www.urs-beeler.ch > 2011 > 10.3.11. Darauf antwortet der Rechtsvertreter der Fb Ingenbohl, RA lic. jur. Alois Kessler, mit Schreiben vom 13.4.11: „1. Schreiben vom 10.3.11

a) Nachzahlung EL und Nachzahlung Neuberechnung wirtschaftliche Hilfe für den Zeitraum vom 1.1.07 bis 31.12.2010

Hier ist vorerst einmal auf den RRB (Nr. 347 Anmerkung von mir, U.B.) vom 29.3.11 hinzuweisen, indem in Erw. 9.1. auf S. 8 ausdrücklich festgehalten wird, dass sich Sozialhilfe nicht auf bereits überwundene Notlagen, also rückwirkend, verlangt werden könne.“ > RRB Nr. 347 vom 29.3.11 ist ebenfalls unter entsprechendem Datum unter www.urs-beeler.ch abrufbar.

Die Fb Ingenbohl lehnt eine Auszahlung dieser Fr. 1'760.— ab. Ihr RA Kessler droht in seinem Schreiben vom 13.4.11 auf Seite 3, dass „eine nochmalige Beschwerde in der gleichen Angelegenheit würde m.E. den Tatbestand der mutwilligen Prozessführung erfüllen.“

Faktisch haben wir hier die Situation, dass eine der anderen Behörde vorwirft, diese müsse (allenfalls) bezahlen.

Wie ich unter diesen Umständen zu diesen Fr. 1'760.— kommen soll, steht aktuell in den Sternen!

Dem in vielen Fällen oft und gerne verwendeten juristischen Einwand, ich hätte mich in dieser Sache „zu spät gemeldet“, kann mit Fakten einfach begegnet werden, siehe dazu mein umfassendes Schreiben mit sämtlichen Belegen an den Abteilungsleiter Soziales der Gemeinde Ingenbohl, Patrick Schertenleib, vom 8. Dezember 2010. Wie Sie dem entsprechenden PDF (total 17 Seiten) unter www.urs-beeler.ch > 2010 > 8.12.10 entnehmen

können, wurde die Gemeinde Ingenbohl *rechtzeitig* mit sämtlichen Unterlagen betr. der „Ausgleichskasse Einstellung Auszahlung Ergänzungsleistungen“ informiert. Dennoch interessieren diese Fr. 1'760.— dort niemanden.

Wesentlich früher (z.B. im Oktober 2010) konnte ich gar nicht aktiv werden, weil dazumal noch gar keine Beschlüsse der Ausgleichskasse Schwyz betr. EL vorlagen!

Dass im Oktober und November 2010 zu wenig WSH (für einen 2 Personen-Haushalt) ausbezahlt wurde, interessiert die Fb Ingenbohl nicht, mit dem Hinweis, Oktober 2010 und November 2010 betreffen die Vergangenheit und dafür käme die Sozialhilfe nicht auf. Umgekehrt konnte weder bei der Ausgleichskasse Schwyz noch der Fb Ingenbohl früher reklamiert werden, weil von der Ausgleichskasse Schwyz selbst (Frau G. Schnüriger) am 25. Oktober 2010 eine Nachzahlung (Verheirateten-EL) **unmittelbar angekündigt** wurde. Wann die genau (Termin) ausbezahlt werde, wurde von ihr jedoch nicht gesagt. Ebenso wenig wurde erwähnt, dass eine „rückwirkende EL-Neuberechnung“ stattfinden würde, zumal im Frühling desselben Jahres – ich wiederhole – ja bereits eine EL-Revision durchgeführt worden war. *Wenn eine solche EL-Revision erfolgreich, d.h. DEFINITIV über die Bühne ging, werden Sie als EL-Bezüger kaum damit rechnen, dass im Herbst wider Erwarten noch eine Korrektur erfolgt!*

Flüchtigkeitsfehler im Original. Es gehört folgendes Wort eingefügt: verpflichtet

Zu Seite 4, Ziffer 4ff

EL-Abweisungsverfügungen vom 23. bzw. 25. November 2010

Die Argumentation der Ausgleichskasse Schwyz in dieser Frage ist haarsträubend! Entgegen der stalinistischen Auffassung der Rechtsvertreterin der Ausgleichskasse Schwyz sieht ZGB 163 die Zwangsarbeit *nicht* vor! Wäre dem so, wäre z.B. einem jung verheirateten Ehepaar ein (Universitäts-)Studium versagt, weil der Staat nach Interpretation der Ausgleichskasse Schwyz *Zwangsarbeit* vorsieht. Eine solche Auffassung mag bei Personen, welche einen hoheitlichen Staat der Rechtsunterworfenen als politisches Ideal sehen, vielleicht noch grosse Sympathien erwecken. Dem gegenüber stehen jedoch positive Rechte wie Studiumsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Kunstfreiheit usw.

Art. 8 BV beschwört die *Rechtsgleichheit*. Eine reiche, bereits privilegierte Direktorenfrau darf zuhause ihrer Hausarbeit nachgehen und zu den Kindern schauen, währenddem dies der Ehefrau eines IV-Rentners *nicht* darf? Im Gegensatz zur Direktorenfrau wird sie von Staates wegen zur *Zwangsarbeit* [REDACTED]

Aus Sicht der Frau garantiert Art. 10 BV das Recht auf persönliche Freiheit. Dieses schliesst mit Selbstverständlichkeit ein, dass es einer Frau freisteht, ob sie eine Lehre macht, arbeiten gehen will oder ein Studium absolviert! Wir leben in einem freiheitlichen Rechtsstaat! Wenn die Ausgleichskasse Schwyz gerne mit Zwangsmassnahmen operiert, so soll sie das bei sich selbst tun: von mir aus eine innerbetriebliche Zwangssäuberung, d.h. Entlassung von korrupten oder unfähigen Beamten/Beamtinnen vornehmen. Aber nicht mit Diskriminierung und Lügen auf Kosten von Unschuldigen!

Die oben erwähnten Grundrechte sind keine wirkungslosen Empfehlungen. Art. 35 BV besagt: „Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.“

Grundrechte dürfen in einem korrekt funktionierenden Staatswesen nicht durch korrupte Beamte und Rechtsbeugung (Justiz) ausgehebelt werden!

Die willkürliche behördliche Annahme eines nie erzielten Einkommens trotz allen anderslautenden Beweisen (!) ist ein klarer Verstoss gegen Art. 9 (Willkürverbot). Anderslautende Verlautbarungen entsprechen nichts anderem als *Rechtsverdrehung* und *Rechtsbeugung*

Eine Justiz, die bei solchen Machenschaften noch mitmachte, verlöre bei mir jegliche Glaubwürdigkeit und würde bloss eines ernten: *abgrundtiefe Verachtung!* Eine korrekt funktionierende Justiz sieht sich der **Wahrheit** verpflichtet, eine korrupte der Falschheit und Lüge.

Fristgerecht wurden sämtliche entscheidungsrelevanten Dokumente meiner Ehefrau der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht. So z.B. die Baccalauréats, Universitätszulassung usw. Da meine Frau das 45. Altersjahr noch lange nicht zurückgelegt hat, steht einem Ausbildungsabschluss nichts im Wege (ausser allenfalls behördliche Sturheit, Unwillen, Steine, die in den Weg gelegt werden – aber das ist erfahrungsgemäss alles bewältigbar!).

Im Rahmen der von Behörden so überaus hoch gepriesenen und verlangten „Integration“ besucht meine Ehefrau zuerst einmal Deutsch-Intensivkurse und lehrt die hiesige Landessprache. Weil solche professionellen Deutsch-Intensivkurse in unserer Region nicht angeboten werden, absolviert sie diese bei einer anerkannten Sprachschule im Kanton Zug (**siehe Beilage 3**). Ich selbst (als ehemalige Oberstufen-Hilfslehrperson) werde dafür sorgen, dass sie die entsprechenden Prüfungen mit Erfolg (ich schnitt in Deutsch mündlich im Jahre 1983 als Matura-Bester der KKS ab!) bestehen wird und die notwendigen Zertifikate erhält. Dann wird sie ihre Ausbildung hier fortsetzen und abschliessen. Bei allem werde ich sie bestmöglich unterstützen. Vor allem habe ich mir geschworen, sie vor behördlicher Korruption, negativer Gesinnung, behördlichen Sperrfeuern etc. zu schützen.

All die negativen Behördenerfahrungen der vergangenen Jahre haben mich gestählt. So sage ich heute klar und deutlich gegenüber jeder Behörde: **Bevor ihr meine Frau diskriminieren und schikanieren wollt, müsst ihr zuerst an mir vorbei!**

Wenn die Schwyzer Ausgleichskasse meint, meine Ehefrau müsste extra ihre Ausbildung abbrechen, damit besagte korrupte Behörde weniger oder gar keine EL zahlen muss, dann haben sich besagte Damen und Herren grandios verrechnet. Vor allem in mir! Seit den absolut skandalösen Vorfällen im Jahre 2005 gilt bei mir die „Behörden-Null-Toleranz“. Das heisst, ich werde wenn immer möglich sämtliche mir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel voll ausschöpfen und mich mit allen journalistischen Mitteln wehren! Wenn gewisse korrupte Schwyzer Behörden dennoch unbedingt die Konfrontation suchen – sie können sie haben!

Mafiose Ausgleichskasse Schwyz als Normalfall?

Anlässlich einer Sitzung vom 17. Februar 2011 habe ich Sozialberater Rico Baumann betr. seiner Meinung zum Verhalten der Ausgleichskasse Schwyz gefragt. Er meinte, dieses (nach meiner Definition korrupte) Verhalten sei heutzutage *typisch*. Die Ausgleichskasse Schwyz stehe unter Kostendruck. Mit der praktizierten Vorgehensweise versuche man „Geld zu sparen“. Wir seien nicht die einzigen Klienten, denen es so ergehe. Die Ausgleichskasse Schwyz habe dies auch schon mit anderen so gemacht. Es ginge bei solchen Machenschaften auch darum, „Zeit zu schinden“.

Korruptes, mafioses behördliches Verhalten hat also offenbar System! Würde im Gegensatz dazu ein unter finanziellen Problemen leidender Gewerbler seine Steuererklärung mit frisierten Zahlen „verbessern“, drohte ihm vom System automatisch Ungemach. Verhält sich hingegen eine Behörde korrupt, muss dem gegenüber „Verständnis“ aufgebracht werden. Verkehrte Welt!

Flüchtigkeitsfehler im Original:
Kessler

Seite 6, Ziffer 5 Aufschiebende Wirkung

Es dürfte offensichtlich sein, warum ich eine Aufhebung der aufschiebenden Wirkung verlangt habe.

Wie auf Seite 6 dieses Schreibens bereits dargelegt wird, ist mir vorliegend durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung (siehe EL-Verfügung vom 25.11.10, Dispositivziffer 3) ein *erheblicher Rechtsnachteil* erwachsen. **Und zwar geht es konkret um die beschriebenen Fr. 1'760.—.**

Die Ausgleichskasse Schwyz meint dazu, ich solle betr. diesem Betrag bei der Fb Ingenbohl vorstellig werden. Wie aus meinen Ausführungen hervorgeht und klar dokumentiert ist, habe ich dies *frühzeitig* getan, jedoch *erfolgslos*. Zum einen ist die Fb Ingenbohl meiner Forderung betr. Auszahlung besagter Fr. 1'760.— *nie* nachgekommen. Ueber den Rechtsweg ist diese Bezahlung nach dem rechtskräftigen RRB Nr. 347 vom 29.3.11 sowie den diesbezüglichen Ausführungen von RA [REDACTED] (Rechtsvertreter der Fb Ingenbohl) nicht möglich!

Wäre die aufschiebende Wirkung zum Zug gekommen, hätte mir dieser gravierende Rechtsnachteil gar nicht erst erwachsen können, da zuerst ausbezahlt und anschliessend der definitive Entscheid hätte abgewartet werden müssen! Selbst in der Annahme, dass dieser allenfalls zu Gunsten der Ausgleichskasse Schwyz ausgefallen wäre, hätte von dieser dann im Anschluss eine Korrektur durch „Minderauszahlung“ erfolgen können. Im Gegensatz zu mir wäre ihr jedoch in jedem Fall *kein* Rechtsnachteil erwachsen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung (sie bildet normalerweise die Ausnahme und nicht die Regel) diene wie die willkürliche Erfindung eines nie da gewesenen Einkommens meiner Ehefrau der *Diskriminierung* und *Schikane*. Beides wäre an und für sich verboten.

Gäbe es korrekt funktionierende Aufsichtsorgane, würde es Fälle wie der vorliegende nicht oder zumindest viel weniger geben. **Erst grosszügige Pro-Behörden-Rechtssprechung schafft die Grundlage dafür, dass solche behördlichen Schildbürgerstreiche, wie sie die Ausgleichskasse Schwyz produziert, stattfinden können.**

RA Alois Kessler erwähnte in einem seiner Schreiben den Begriff der „mutwilligen Prozessführung“. Die Ausgleichskasse Schwyz fabriziert hier behördenmässig im Prinzip nichts anderes! Als Behörde kann sie sich dies offenbar leisten, da solche Machenschaften im Kt. Schwyz ja noch so gerne „von oben“ politisch bzw. juristisch geschützt werden. Oder irre ich mich?

Es wäre in diesem Zusammenhang interessant einmal auszurechnen, welche Aufwände bzw. welche Kosten das stupide Verhalten der Ausgleichskasse Schwyz bei der Fb Ingenbohl konkret verursacht hat. Aber offensichtlich scheint dies heute (noch) niemanden zu interessieren.

Mir selbst sind durch das mafiose Verhalten der Ausgleichskasse Schwyz unzählige Stunden Arbeit *plus ein finanzieller Nachteil* entstanden. Vor allem ärgert mich das Ganze, wenn man sich einer Behörde gegenüber fair und anständig verhält (25. Oktober 2011) und anschliessend so „hinterfotzig“ und *verlogen* behandelt wird.

Eine Vorausnahme der 6. IV-Revision?

Sollte das Schwyzer Verwaltungsgericht zum Schluss kommen, ja, diese korrupte Ausgleichskasse Schwyz müsse dennoch nach allen Regeln der juristischen Kunst politisch geschützt werden, so würde man hier bereits der 6. IV-Revision vorgreifen, deren Ziel es ist, dass Bundesgelder eingespart und im Gegenzug die Gemeinden zur Kasse gebeten werden.

Konkret: Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse müssen neu dank „rechtmässiger“, fadenscheiniger, willkürlicher Begründung (hypothetisches Einkommen) nicht mehr ausbezahlt werden. Diesen Part übernimmt neu die Sozialhilfe der Gemeinden!

Vom Gericht gerügt kann allenfalls werden, dass ich der Ausgleichskasse Schwyz mit meinen vorliegenden Ausführungen doch erheblich an den Karren fahren würde. Dazu folgendes: **Wenn eine Behörde von Personen keine Angaben hat, weil diese ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, könnte ich die Annahme eines hypothetischen Einkommens noch nachvollziehen. Wenn jedoch sämtliche Fakten Gegenteiliges belegen (ferner: dies unbestritten ist!) und es nur noch um behördliche Zwängerei und Willkür geht, dann haue ich mit der Faust auf den Tisch!**

Störend ist ausserdem, dass dieser „Saftladen“ von Schwyzer Ausgleichskasse sage und schreibe *mehr als ein halbes Jahr* braucht, um endlich eine anfechtbare Verfügung zu verschicken.

Eine Verfügung betr. der nicht mehr ausbezahlten Diätkosten fehlt bis heute! Die monatlich auszahlenden Fr. 175.- Diätkosten wurden einfach „vergessen“. Kurz: Auszahlung OHNE Beschluss und entsprechender Rechtsmittel gestrichen! Was ist dies nun? Willkür? Unprofessionalität oder schlichtweg Dummheit?

Rechnungen betr. Krankheits- und Behinderungskosten, für welche die EL normalerweise aufkommt, werden negativ verfügt wegen einem angeblichen „El-Überschuss“ (Bsp. EL-Verfügung vom 31.5.11, Versand 3.6.11).

Es ist höchste Zeit, dass der Willkür der Ausgleichskasse Schwyz endlich der Riegel geschoben wird.

Zusammenfassend stelle ich folgende Rechtsbegehren:

- 1. Aufhebung der Dispositivziffer 1 der Einspracheverfügung (Abweisungsverfügung) der Ausgleichskasse Schwyz von 22. Juni 2011 und damit verbunden im Detail Berücksichtigung der nachfolgenden Dispositivziffern 2-4.**

2. **Aufhebung der Dispositivziffer 1 der Ergänzungsleistungsverfügung vom 23. November 2010 (angebliche Zuvielauszahlung von Fr. 1'760.—)**
 Klärung, ob die Berechnung betr. den AHV-IV-Mindestbeiträgen seit 1. Januar 2007 bis 30. November 2010 korrekt und ob eine Verrechnung mit der EL-Differenzen der Monate Oktober/November 2010 statthaft ist.
 Falls statthaft: Rechtliche Erläuterung, ob der abgezogene Differenzbetrag von Fr. 1'760.— nun (nachträglich) von der Fb Ingenbohl oder der Ausgleichskasse Schwyz übernommen werden muss, damit die Sozialhilfe-Budgets für den Oktober 2010 und November 2010 dennoch stimmen.
Auszahlung der Fr. 1'760.— auf PC 60-4619-5 Beeler Urs, Postfach 7, 6431 Schwyz.

3. **Aufhebung der EL-Abweisungsverfügung (mit Wirkung ab 1. Dezember 2010) mit Datum vom 23. November 2010.** Feststellung, dass die von der Ausgleichskasse Schwyz eingesetzten Zahlen (>frei erfundenes Einkommen meiner Frau von Fr. 49'392.—) *willkürlich* sind und nicht der Realität (0 Fr. Einkommen) entsprechen. **Sofortige korrekte Neuberechnung der EL und unverzügliche Auszahlung.**

4. **Aufhebung der Dispositivziffer 2 der EL-Abweisungsverfügung (mit Wirkung ab 1. Dezember 2010) mit Datum 25. November 2010.** Feststellung, dass die von der Ausgleichskasse Schwyz eingesetzten Zahlen (>frei erfundenes Einkommen meiner Frau von Fr. 49'392.—) willkürlich sind und nicht der Realität (0 Fr. Einkommen) entsprechen. **Sofortige korrekte Neuberechnung der EL und unverzügliche Auszahlung.**
 Feststellung, dass meine Ehefrau [REDACTED] Studentin ist, sie auch in absehbarer Zukunft *kein* Erwerbseinkommen erzielen wird; ferner: dass das von der Ausgleichskasse Schwyz unterstellte (frei erfundene!) Erwerbseinkommen von Fr. 49'392.— absolut willkürlich ist und ein Verstoss gegen Art. 9 BV (Willkürverbot) darstellt.
 Entsprechend anzupassen ist auch der unter EK/Abzüge genannte Betrag von Fr. 47'892.—!

5. Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung infolge Bedürftigkeit (seit September 2004 bis heute). Die Bedürftigkeit kann durch das aktuell zuständige Sozialamt der Gemeinde Ingenbohl jederzeit bestätigt werden.

6. Sämtliche Verfahrenskosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Besten Dank für Ihr Verständnis, Wohlwollen und Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüssen



Urs Beeler

- Beilagen:
- Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schwyz vom 22. Juni 2010
 - **Beilage 1:** Erlass der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge (Schreiben Ausgleichskasse Schwyz vom 27.12.10)
 - **Beilage 2:** Definitive Steuerveranlagung 2010 vom 21.6.11
 - **Beilage 3:** Kursbestätigung Ehefrau [REDACTED]
[REDACTED]
> Kurse werden fortgesetzt
(Zeugnisse, Universitätszulassung sowie weitere Dokumente auf Anfrage)



Ausgleichskasse
Lacher Irène
041 819 05 39

Einschreiben

Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6430 Schwyz

Ihr Zeichen
1175/10

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ila

6431 Schwyz
22. Juni 2011

Einspracheentscheid vom 22.06.2011 betr. Ergänzungsleistungen

[REDACTED]

- | | | | |
|--------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | auf Ihren Wunsch | <input checked="" type="checkbox"/> | zur Kenntnis |
| <input type="checkbox"/> | zur Weiterleitung | <input type="checkbox"/> | zur Stellungnahme |
| <input type="checkbox"/> | zur weiteren Bearbeitung | <input checked="" type="checkbox"/> | zu Ihren Akten |
| <input type="checkbox"/> | bitte zurückrufen | <input type="checkbox"/> | bitte antworten |
| <input type="checkbox"/> | mit bestem Dank | <input type="checkbox"/> | bitte ausfüllen/zurücksenden |
| <input type="checkbox"/> | bitte unterschreiben/zurücksenden | <input type="checkbox"/> | |

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Ausgleichskasse Schwyz

Beilage erwähnt



*Ausgleichskasse
Rechtsdienst*

*Einsprache-Nr.
1175/10*

Ihre Nachricht vom

*Unser Zeichen
bet/ila*

6431 Schwyz

Vers.-Nr. 756.2329.2751.78

Einspracheentscheid

vom
22. Juni 2011

in Sachen

Beeler Urs, Postfach 7, 6430 Schwyz

Einsprecher

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz

Einsprachegegnerin

betreffend Ergänzungsleistungen

**hat die
Ausgleichskasse Schwyz**

nachdem sich ergeben:

- A. Am 23. November 2010 erliess die Ausgleichskasse Schwyz zwei Verfügungen. Einerseits verneinte sie den Anspruch des Einsprechers auf Ergänzungsleistungen (EL) mit Wirkung per 1. Dezember 2010. Andererseits resultierte aus den Neuberechnungen, dass dem Einsprecher vom 1. Januar 2007 bis 30. September 2010 Ergänzungsleistungen in der Höhe von CHF 1'760.00 zu viel ausbezahlt wurde. Diese Summe wurde mit der Ergänzungsleistungsnachzahlung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. November 2010 (CHF 1'780.00) verrechnet. Die Restnachzahlung von CHF 20.00 (Ergänzungsleistungsnachzahlung von CHF 20.00 abzüglich zu viel ausbezahlte EL von CHF 1'760.00) wurde dem Einsprecher Anfang Dezember 2010 ausbezahlt
- B. Mit Verfügung vom 25. November 2010 ist die Ausgleichskasse auf die zwei Tage zuvor erlassene Verfügung zurückgekommen und hielt unter Ziff. 1 fest, dass diese Verfügung die EL-Abweisungsverfügung vom 23. November 2010 ersetze, unter Ziff. 2, dass wegen eines Einnahmeüberschusses per 1. Dezember 2010 kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen bestehe und unter Ziff. 3, dass einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen werde (Art. 54 Abs. 1 Bst. c ATSG).
- C. Dagegen erhob der Einsprecher mit Schreiben vom 2. Dezember 2010 fristgerecht Einsprache und beantragte sinngemäss, es sei zu prüfen, ob die Rückforderung rechtmässig erfolgte und ob eine Verrechnung mit dieser statthaft sei sowie dass auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens seiner Ehefrau in der Höhe von CHF 49'392.00 zu verzichten sei.
- D. In einem weiteren Schreiben vom 16. April 2011 brachte der Einsprecher vor, dass ihm seit Dezember 2010 ebenfalls keine Diätkosten von CHF 175.00 pro Monat mehr ausbezahlt wurden und verlangte aus diesem Grund die korrekte Nachzahlung derselben. Weiter forderte er eine anfechtbare Verfügung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung, sofern die Einsprachegegnerin seiner Meinung nach in rechtswidriger Weise an der Nichtauszahlung der Diätkosten festhalte.
- E. Auf die Ausführungen des Einsprechers wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

in Erwägung:Ergänzungsleistungsverfügung vom 23. November 2010 (Rückforderung/Verrechnung)

1. Vorliegend ist die Rechtmässigkeit der Rückforderungsverfügung streitig.
- 1.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 831.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend so angepasst werden, dass aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert, als ursprünglich ausgerichtet. Die

Besagte Diätkosten basieren auf einem bahnbrechenden Entscheid des Schweizer Bundesgerichts vom 4. August 2008. Die Auszahlung wurde von der Ausgleichskasse Schwyz OHNE entsprechende Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung einfach eingestellt! EIN SKANDAL zu dem die Schwyzer Lokalpresse, allen voran das Behördensprachrohr "Bote der Urschweiz", mit Selbstverständlichkeit schweigt! Wie korrupt Schwyzer Behörden funktionieren, darf in der "Enklave Schwyz" niemand erfahren!

MAFIA!
In derart korrupter
Weise beschliesst
die Ausgleichs-
kasse Schwyz!

Behördlich frei erfunden! Ungeachtet des Willkürverbots in der BV!

Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen besteht als unabhängig von einer allfälligen Meldepflichtverletzung. Es geht einzig darum, nach Entdeckung einer ursprünglich unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellung den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, S. 98).

- 1.2 Vorliegend erfolgte für die zurückliegenden Jahre 2006 und früher die Abrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige für den Einsprecher durch die Fürsorgebehörde der Gemeinde Schwyz. In der EL-Anspruchsermittlung ab 1. Januar 2007 wurde der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige bei den anerkannten Ausgaben erfasst, was zu einer entsprechenden Erhöhung der monatlichen Ergänzungsleistungen geführt hat. Der Einsprecher beantragte im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz I 2007 20 die direkte Übermittlung der AHV/IV/EO-Beiträge durch die EL-Stelle an die Ausgleichskasse Schwyz. Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag abgewiesen und festgehalten, dass es dem EL-Bezüger obliegt, die ihm von der Ausgleichskasse Schwyz in Rechnung gestellten NE-Beiträge zu entrichten (vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. April 2007 in Sachen Urs Beeler gegen Ausgleichskasse Schwyz, S. 10). Im November 2010 stellte sich jedoch heraus, dass die Berücksichtigung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrages in der EL-Anspruchsermittlung unbegründet erfolgte, da der Einsprecher den jeweiligen AHV-Mindestbeitrag nicht selber bezahlt, sondern dieser vom Kanton übernommen wird. Gestützt auf diese ihrer neu bekannten Tatsache berechnete die Einsprachegegnerin die Ergänzungsleistungen rückwirkend neu und kam dabei zum Ergebnis, dass der Einsprecher in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis um 30. November 2007 zu viele Leistungen bezog. Damit wurden die ursprünglich ausgerichteten Leistungen im Nachhinein zu unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen.

Infolge tatsächlich vorhandener wirtschaftlicher Härte!

Bloss in diesem Zeitraum (Jahr 2007)?

wohlgemerkt: unwissentlich!

- 1.3 Nach einer generellen Überprüfung der Berechnung ist festzustellen, dass die Berechnungsgrundlage wie auch die darauf gestützten Berechnungen für die Rückforderung als gesetzesmässig zu bezeichnen sind. Auch wurde die Rückforderungsverfügung innerhalb der gesetzlichen Frist erlassen, was vom Einsprecher denn auch nicht beanstandet wird.

Das VG hat dies zu prüfen!

Was ist mit dem Jahr 2008?

2. Ferner stellt sich die Frage, ob die Verrechnung der Rückforderung der Ergänzungsleistungen vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2011 mit der Nachzahlung der Ergänzungsleistung vom 1. Oktober 2010 bis 30. November 2010 rechtmässig ist.
- 2.1 Gemäss Art. 27 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) können Rückforderungen mit fälligen Ergänzungsleistungen sowie mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze verrechnet werden, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen.
- 2.2 Vorliegend sind die vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2010 zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen in der Höhe von CHF 1'760.00 mit fälligen Ergänzungsleistungen verrechnet worden.
3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Rückforderungsverfügung und die Verrechnung als rechtmässig erweist und sie deshalb nicht zu beanstanden ist.

Soweit der Einsprecher geltend macht, es sei abzuklären, ob die Fürsorgebehörde Ingenbohl die CHF 1'760.00 nachträglich übernehmen muss, ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Einsprecher diesbezüglich an die Gemeinde zu wenden hat.

Darüber wird das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz befinden!



EL-Abweisungsverfügung vom 23. bzw. 25. November 2010

4. Weiter bringt der Einsprecher vor, dass die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens seiner Ehefrau in der Höhe von CHF 49'392.00 willkürlich sei.
- 4.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]). Als anrechenbare Einnahmen werden unter anderem Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Ein Verzicht auf Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt vor, wenn der Ehegatte einer EL-berechtigten Person auf die Ausnutzung seiner Erwerbsfähigkeit verzichtet, **obwohl er nach Art. 163 ZGB zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist.** Übt der rentenberechtigte Ehegatte keine Erwerbstätigkeit mehr aus, kann vom nicht invaliden Ehegatten, der bis anhin nicht oder nur beschränkt erwerbstätig war, verlangt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder die bisherige auszudehnen (Carigiet/Koch, a.a.O., S. 157).

Für die Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit ist auf das Alter, den **Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben** abzustellen (Müller, Rechtsprechung zu den EL, 2. Auflage, Art. 3c ELG, Rz. 483). Die EL-Stelle darf aber von der Vermutung ausgehen, dass der Ehegatte grundsätzlich bereit ist, seine **Erwerbsfähigkeit** zu verwerten. Diese Vermutung kann der Ehegatte aber umstossen, indem er erfolglose Stellenbemühungen einreicht (vgl. Carigiet/Koch, a.a.O., S. 159).

Formulierung!
Und wenn er stattdessen studieren oder eine Ausbildung abschliessen will?!?

Eine behördliche Wunschableitung...

Vorliegend hat die Ausgleichskasse Schwyz bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ein hypothetisches Einkommen der Ehefrau des Einsprechers in der Höhe von CHF 49'392.00 angerechnet. Der Einsprecher bringt dagegen vor, dass es seiner Ehefrau unmöglich sei, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, [REDACTED]. Zudem sei sie Studentin und werde in der Schweiz ein Studium absolvieren.

Hitler und Stalin waren zwingend auf solche Schreibtisch-täterinnen wie sie die Ausgleichskasse Schwyz heute beschäftigt, angewiesen.

Die Vorbringen des Einsprechers können vorliegend nicht gehört werden. Einerseits ist der nicht invalide Ehegatte gemäss ehelicher Unterhaltspflicht (Art. 163 ZGB) verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn der rentenberechtigte Ehegatte keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann. **Andererseits macht der Einsprecher weder gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend, welche es der Ehefrau verunmöglichen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, noch steht [REDACTED].** Zudem hat die Ehefrau des Einsprechers weder ausgewiesene **Pflege- oder Betreuungsaufgaben noch die Betreuung von minderjährigen Kindern wahrzunehmen.** In Bezug auf die [REDACTED] dass diese die Ausübung einer Arbeit wie beispielsweise leichte Kontroll- und Sortiertätigkeit nicht ausschliessen, da die Anforderungen an die Sprache oft tief sind. Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Einsprechers ist in der Folge gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Es bleibt zu prüfen, ob die Höhe des Einkommens von CHF 49'392.00 angemessen ist.

Willkür pur!

- 4.3 In Bezug auf die Höhe des Einkommens ist zu erwähnen, dass gemäss Tabellen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2008 (LSE) eine weibliche Mitarbeiterin in leichten und repetitiven Tätigkeiten durchschnittlich ein Einkommen von CHF 4'116.00 pro Monat verdient, was einem Jahreseinkommen von CHF 49'392.00 entspricht. Es kann gemäss obigen Ausführungen folglich unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, des Alters und den persönlichen Umständen der Ehefrau insgesamt als ein adäquates Einkommen bezeichnet werden.

Ich meine: Soll dies doch AKSZ-Rechtsverdreherin Bettina Blätter selber tun! Es käme den Staat billiger!

Daraus ergibt sich Rechtsstoff für die nächsten Jahre!
Ihr abgrundtief verlogenen und korrupten Schwyzer Behörden könnt die offene Konfrontation gerne haben!

4.4 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Einsprechers gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gerechtfertigt und nicht zu beanstanden ist.

4.5 Es bleibt zu erwähnen, dass es dem Einsprecher sowie seiner Ehefrau frei steht, aktuelle Belege einzureichen, aus welchen ersichtlich ist, dass sie sich erfolglos um Arbeit bemüht haben (mindestens vier bis acht schriftliche Absageschreiben von Arbeitgebern pro Monat). Die Einsprachegegnerin könnte dann allenfalls die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens des Einsprechers sowie dasjenige seiner Ehefrau erneut überprüfen.

Dagegen sage ich: "Gib dem Fascho-Staat und seinen Schreibtisch-tätern keine Chance!"

5. Im Übrigen macht der Einsprecher eine sofortige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geltend.

Art. 54 Abs. 1 lit. c ATSG statuiert, dass Verfügungen und Einspracheentscheide vollstreckbar sind, wenn einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Die Rechtsmittelinstanz kann zudem die einem Rechtsmittel zukommende aufschiebende Wirkung nachträglich wieder entziehen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 56 N 27).

Eine blanke Behördenlüge! Was ist mit den nicht ausbezahlten Fr. 1'760.--?

Vorliegend bringt der Einsprecher weder bezüglich des Entzuges der aufschiebenden Wirkung noch bezüglich der sofortigen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung substantiierte Einwände vor. Aus diesem Grund kann das Vorbringen des Einsprechers nicht gehört werden.

Lüge über Lüge!



i.O.

6. Der Einsprecher verlangt eine Erläuterung der Sparguthaben-Zinsen von CHF 0.20. Es handelt sich dabei um den Habenzins des Postkontos 60-4619-5 des Einsprechers (vgl. Zinsabschluss 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009, welcher der Einsprecher am 9. April 2010 der Einsprecherin zugestellt hat).

7. Seitens des Einsprechers wird zudem vorgebracht, dass ihm seit Dezember 2010 keine monatlichen Diätkosten von CHF 175.00 mehr ausbezahlt werden.

Die Ausgleichskasse Schwyz wird über die Vergütung der Krankheitskosten separat befinden und eine entsprechende Verfügung dem Einsprecher zustellen.

WANN? In 2 Jahren?

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, einerseits sich die Rückforderungsverfügung und die Verrechnung als rechtmässig erweist und sie deshalb nicht zu beanstanden ist sowie dass die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau des Einsprechers in der Höhe von CHF 49'392.00 nicht zu beanstanden ist.

Die Argumentation der unnötigen, aber mit viel Steuergeld finanzierten teuren AKSZ-Rechtsverdreherin.

Hier ist anzumerken, dass die korrupte Ausgleichskasse Schwyz die Zahlung der höchstrichterlich zugesprochenen Diätkosten ab Dezember 2010 völlig willkürlich eingestellt hat. Dies OHNE Verfügung und OHNE Rechtsmittel! Wohl in der einfältigen Annahme, der (ehemalige) EL-Bezüger "vergesse" die Diätkostenauszahlung! Der Schweizer Einheitsmedienbrei informiert Sie als Bürger nicht über solche haarsträubenden behördlichen Machenschaften, obwohl dies DRINGEND nötig wäre!

Die Lehre aus obigem korrupten Entscheid der Ausgleichskasse Schwyz?

NIEMAND IST GEZWUNGEN, EINER SICH IN GRUNDZÜGEN FASCHISTISCH (= autoritär und totalitär) VERHALTENDEN BÜROKRATIE ZU UNTERWERFEN! Es ist Bürgerpflicht, den Kampf gegen korrupte und mafiose Behörden zu führen! URS BEELER

erkannt:

1. Die Einsprache vom 2. Dezember 2010 wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Postfach 2266, 6431 Schwyz, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist steht vom 15. Juli bis und mit dem 15. August still (Art. 38 Abs. 4 ATSG).
4. Zustellung an den Einsprecher (1/R); Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz.

Eine für einmal korrekte Belehrung - mit der Hoffnung, dass der Beschwerdeführer die Frist nach dem 15. August verpasst?

Kommentar dazu:

Da lebe ich lieber bescheiden und ehrlich als IV-Rentner/Sozialhilfeempfänger als mich für teuren Lohn der Lüge zu verkaufen!
Urs Beeler

Ausgleichskasse Schwyz
Rechtsdienst
B. Blättler
Bettina Blättler, Rechtsanwältin

Versand: 22. Juni 2011

Mit solchen behördlichen (korrupten) Leerläufen sorgen Behörden für "Vollbeschäftigung".

Kein Thema für die dümmste aller angepassten Schweizer Zeitungen, den "Blick".

Statt solche Behördenwillkür zum Thema zu machen, welche den Staat (völlig unnötig!) Millionen kostet, werden unsinnige ("medienwirksame") journalistische Hetzjagden auf IV- und EL-Bezüger, Bedürftige etc. veranstaltet. Warum? Diese können sich nicht wehren!

Dass Michael Ringier mit Billig- und Dummjournalismus Millionen verdient, rundet das Bild umfassender Absurdität noch ab.

Beilage 1



Ausgleichskasse
Lilian Schuler
041 819 04 49

A-Post
Herr Urs Beeler &

Postfach 7
6431 Schwyz

Wie dieses Schreiben zeigt: Zum Glück verfügt die Ausgleichskasse Schwyz doch noch über korrekt funktionierende Teilbereiche und Mitarbeiterinnen! Vielen Dank, dass es dies neben einem Sumpf von Korruption auch noch gibt!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
133.579

6431 Schwyz
27. Dezember 2010

Ihr Gesuch um Erlass der AHV/IV/EO-Mindestbeiträge

Sehr geehrter Herr Beeler, sehr geehrte Frau [REDACTED]

Mit Schreiben vom 24. November 2010 stellen Sie das Gesuch um Erlass der AHV/IV/EO-Beiträge, da Sie kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen und trotz Invalidenrente und Ergänzungsleistungen weiterhin auf die wirtschaftliche Unterstützung durch die Fürsorgebehörde Ingenbohl angewiesen sind.

Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorischen Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt (s. AHVG Art. 11, Abs. 2 und AHVV Art. 32).

Wir haben Ihr Gesuch eingehend geprüft und kommen zum Schluss, dass wir Ihnen die AHV/IV/EO-Mindestbeiträge ab 2010 [REDACTED] erlassen können, da Sie weiterhin auf eine Teilunterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind. Die grosse Härte ist damit erfüllt. Die Übernahme der Mindestbeiträge erfolgt somit hälftig durch den Kanton Schwyz und die Gemeinde Ingenbohl.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, uns allfällige Änderungen Ihrer finanziellen Verhältnisse (Einkommen, Vermögen, etc.) umgehend mitzuteilen.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ausgleichskasse Schwyz

Kopie an:

AHV-Zweigstelle, Herr Kilian Schelbert (=> z. Hd. Fürsorgesekretariat)

Gemeinde: Ingenbohl

Reg.-Nr. [REDACTED]

PID-Nr. [REDACTED]

Kantonale Steuerverwaltung
Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer
Postfach 1232, Telefon: 041 819 23 45
6431 Schwyz

Schwyz, 21.06.2011 (Versand)

Gemeinde: Ingenbohl
Reg.-Nr. [REDACTED]
PID-Nr. [REDACTED]

Veranlagungsverfügung 2010 (Definitiv)

Kantonale Steuern / Direkte Bundessteuer

EINSCHREIBEN

Herr und Frau
Urs Beeler
[REDACTED]
Gersauerstrasse 32
6440 Brunnen

Beilage 2

Konfession	[REDACTED]
Anteile	[REDACTED]

	Steuerpflicht von bis	Tarif	Einkommen CHF		Vermögen steuerbar CHF	Steuerbetrag CHF
			satzbestimmend	steuerbar Steuersatz in %		
Kantonale Steuern	01.01.2010 31.12.2010	01	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] (je Einheit)
Direkte Bundessteuer	01.01.2010 31.12.2010	01	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Tarif 00 = Alleinstehend Tarif 01 = Verheiratet bzw. Splitting (Bundessteuer: Jahres-Beträge unter Fr. 25.-- werden nicht in Rechnung gestellt)

Entsprechen die Beträge auf der Rückseite/Beilage dieser Verfügung nicht Ihrer Selbstdeklaration, so wurde durch die Veranlagungsbehörde eine Korrektur vorgenommen. Abweichungen gegenüber der Selbstdeklaration können auch erfolgt sein, ohne dass eine Textbegründung vorliegt.

Wenn Sie Fragen haben, stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

- Veranlagungsverfügung allgemein: Die unter Sachbearbeitung aufgeführte Person gibt Ihnen gerne Auskunft.
- Wertschriftenverzeichnis (Erträge und Steuerwert) und Verrechnungssteuer: Für Fragen wählen Sie bitte direkt die Wertschriftenkontrolle (Telefon 041 819 25 04).
- Steuerrechnung: Kontaktieren Sie in Bezug auf die kantonalen Steuern bitte direkt das betreffende Gemeinde- bzw. Bezirkssteueramt. Die Abrechnung für die direkte Bundessteuer wird Ihnen in den nächsten Wochen gestellt.

Bitte bewahren Sie diese Veranlagungsverfügung auf.

Sachbearbeitung: [REDACTED]

Eidg. Verrechnungssteuer/Verrechnungssteueranspruch:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der KANTONALEN STEUERKOMMISSION/KANTONALEN VERWALTUNG FÜR DIE DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ schriftlich Einsprache erhoben werden; die Anträge einschliesslich Anfechtungsobjekt (kantonale und/oder Bundessteueranlagung) sowie die dazugehörige Begründung (Sachverhalt und Beweismittel) sollen in der Einsprache angegeben und allfällige Beweisurkunden beigelegt werden. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfolgt unter Vorbehalt der späteren Kontrolle durch die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern (Art. 52 Abs. 4 VStG).

Hinweis zur Anfechtung von Ermessensveranlagungen:

Auf eine Einsprache gegen ermessensweise festgesetzte Steuerfaktoren infolge Nichteinreichung der Steuererklärung oder unvollständiger Einreichung von Unterlagen bzw. Erteilung von Auskünften kann nur eingetreten werden, wenn die offensichtliche Unrichtigkeit der angefochtenen Verfügung geltend gemacht wird und die versäumte/ungenügende Mitwirkung innert der Einsprachefrist nachgeholt wird.

Veranlagungsdatum: 10.05.2011

Veranlagungsdetail siehe Rückseite

Beilage 26



Gemeindekassieramt
6440 Brunnen
041 / 825 05 19

Steuerrechnung 2010

Schlussrechnung gemäss
Veranlagung

Jahresrechnung

Keine Ausscheidung
Ersetzt Rechnung vom 01.06.2010

Herr und Frau
Beeler Urs
[redacted]
[redacted]
Gersauerstrasse 32
6440 Brunnen

Rechnungsdatum: 21.06.2011

PID-/Faktura-Nr. [redacted]

Steuerpfl.Periode 01.01.2010 - 31.12.2010

Berechnungsgrundlagen

Tarif: Verheiratet/Alleinerzieher

	von	bis	Tage	Gesamt	Steuerbar	Satz %/‰	pro Jahr	pro Rata
Einkommen				[redacted]	[redacted]	0.25000000		[redacted]
Vermögen				[redacted]	[redacted]	0.50000000		[redacted]
Total einfache Steuer 100%								[redacted]
Steuerrechnung							Steuerfuss %	Betrag in Fr.
Kantonssteuer							120.00	[redacted]
Bezirkssteuer							50.00	[redacted]
Gemeindesteuer							175.00	[redacted]
[redacted]							10.00	[redacted]
Total Belastung								[redacted]
abzüglich bisherige Zahlungen bis 17.06.2011								[redacted]
Unser Guthaben								[redacted]
Beträge bis Fr. 30.00 werden nicht in Rechnung gestellt.								

Erweisen sich die auf Grund einer Rechnung bezahlten Beträge als zu hoch, wird ab Zahlungsdatum, jedoch frühestens ab dem 01.07. des Steuerjahres ein Zins vergütet. Verspätete Zahlungen sind zu verzinsen. Ist Ratenzahlung zulässig, müssen alle drei Termine eingehalten werden, ansonsten auf dem per 31. Dezember offenen Betrag ab Folgetag ein Zins erhoben wird.